Deutscher Bundestag **Drucksache 16/7004**

16. Wahlperiode 07. 11. 2007

Antrag

der Abgeordneten Jörg van Essen, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Mechthild Dyckmans, Dr. Max Stadler, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Michael Link (Heilbronn), Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhard Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Dr. Konrad Schily, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Opferinteressen ernst nehmen – Opferschutz stärken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der Schutz und die Rechte des Opfers von Gewaltverbrechen gehören in den Mittelpunkt des Strafverfahrens. Opfer einer Straftat zu werden gehört zu den schlimmsten Erfahrungen eines Menschen. Deshalb müssen die Opfer als eigenständige Rechtspersönlichkeit mit eigenen subjektiven Rechten ausgestattet werden. Häufig ist im Strafrecht die Strafe für den Täter von gesteigertem öffentlichen Interesse. Aber auch der Frieden des Opfers fordert den Rechtsstaat. Im Strafverfahren muss daher ein möglichst schonender Umgang mit Gewaltopfern im Vordergrund stehen. Jeder an einem Strafverfahren Beteiligte hat Anspruch auf einen fairen Umgang. Hierzu zählt insbesondere das Opfer.

Bereits in der 13. Wahlperiode hat ein Paradigmenwechsel in der Rechtspolitik stattgefunden, wodurch die rechtliche, tatsächliche und psychologische Situation der Opfer und Zeugen durch verschiedene gesetzliche Maßnahmen entscheidend verbessert werden konnte. So sind Opfer heute als selbständige Verfahrensbeteiligte anerkannt und können einen Opferanwalt auf Kosten des Staates erhalten. Darüber hinaus können schutzbedürftige Zeugen per Video außerhalb des Gerichtssaales vernommen werden. Die Opfer können auf Honorare zugreifen, die die Täter für die öffentliche Vermarktung der Tat erhalten. Insbesondere hat sich der Täter-Opfer-Ausgleich dort, wo er auch vom Opfer akzeptiert wird, bewährt.

In der vergangenen Wahlperiode hat der Deutsche Bundestag das Opferrechtsreformgesetz verabschiedet. Das Gesetz verfolgt das Ziel, die Interessen der Opfer im Strafverfahren noch stärker zu berücksichtigen. Erstmalig ist es gelungen, das Adhäsionsverfahren spürbar zu verbessern und zu stärken. Mit dem Opferrechtsreformgesetz hat der Gesetzgeber auch Vorgaben aus dem EU-Rahmenbeschluss vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers in Strafverfahren (2001/220/JI) aufgegriffen und in nationales Recht umgesetzt. Der Rahmenbeschluss zeigt, dass Opferschutz längst nicht mehr national gedacht werden kann. Der Prozess der Harmonisierung von strafrechtlichen Vorschriften innerhalb der Europäischen Union muss daher immer auch im Zusammenhang mit der Vereinheitlichung von Opferrechten gesehen werden.

2. Obwohl die Rechte der Opfer in Strafverfahren in den vergangenen Jahren national wie auf europäischer Ebene immer mehr an Bedeutung gewonnen haben, gibt es nach wie vor Regelungslücken, die sich im Einzelfall besonders nachteilig für die Opfer auswirken:

a) Gerade wenn Kinder und Jugendliche Opfer von Straftaten werden, ist es für die Opfer und deren Angehörige in der Praxis oft mühsam, schnell und unbürokratisch Hilfe zu erhalten. Dabei sind Kinder und Jugendliche die wehrlosesten Opfer. Für sie ist es besonders wichtig, nach einer Straftat den Schutz der Gemeinschaft zu spüren, um Vertrauen für ihren weiteren Lebensweg zu gewinnen. Alle bestehenden Instrumente im Opferschutz müssen daher insbesondere darauf untersucht werden, ob sie zeitnah und effektiv minderjährigen Opfern von Straftaten und deren Angehörigen Hilfe gewähren. Wichtigste Aufgabe muss es sein, die mit dem Strafprozess verbundenen Belastungen für Kinder und Jugendliche zu mildern. Darüber hinaus sollte im Opferentschädigungsgesetz (OEG) eine Auffangregelung vorgesehen werden, die den Behörden größeren Handlungsspielraum einräumt, um minderjährigen Opfern von Straftaten Mittel für notwendige ärztliche und psychologische Behandlungen schnell und unbürokratisch zur Verfügung zu stellen.

b) Der Opferanwalt auf Staatskosten ist immer noch die Ausnahme. § 397a der Strafprozessordnung (StPO) ermöglicht Opfern von bestimmten Delikten sich als Nebenkläger, unabhängig von den wirtschaftlichen Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe, anwaltlich vertreten zu lassen. Der Katalog derjenigen Delikte, bei denen auch ohne die Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe auf Antrag ein Anwalt beizuordnen ist, ist bisher nur auf wenige Delikte mit besonders schweren Folgen bestimmt. Gewaltkriminalität, wie schwere Körperverletzung (§ 226 des Strafgesetzbuches – StGB), schwerer Raub (§ 250 StGB), räuberische Erpressung (§ 255 StGB) sowie erpresserischer Menschenraub (§ 239a StGB) und Geiselnahme (§ 239b StGB) ist bisher nicht erfasst. Trotz der mit diesen Straftaten für Opfer verbundenen oft lebenslangen Traumatisierungen haben Opfer von den vorgenannten Straftaten bisher nicht die Möglichkeit, ihre Interessen in einem Strafverfahren ohne wirtschaftliches Risiko von einem Rechtsanwalt vertreten zu lassen. Daher sollte der Verweisungskatalog des § 397a Abs.1 StPO um die vorgenannten Delikte erweitert werden.

c) Opfer von Straftaten können ihre Rechte nur dann geltend machen, wenn sie ihre Rechte auch kennen. In der Praxis sind vielen Opfern von Straftaten ihre Rechte leider nicht bekannt. Durch das Opferrechtsreformgesetz wurden die Informations- und Beteiligungsrechte der Opfer im Strafverfahren deutlich verbessert. Dennoch zeigt die Praxis, dass immer noch Defizite bestehen. Der Rahmenbeschluss des Rates über die Stellung des Opfers im Strafverfahren fordert die Mitgliedstaaten auf, die für den Zugang zum Opferschutz benötigten Informationen zu garantieren. In der Strafprozessordnung wird eine Reihe von Befugnissen des Verletzten (§ 406d ff. StPO) statuiert. Gemäß § 406h Abs. 1 und 2 StPO ist der Verletzte auf seine Befugnisse nach der StPO hin-

zuweisen – auch auf seine Befugnis, sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen und die Bestellung oder Hinzuziehung eines Rechtsanwalts als Beistand zu beantragen. Auch die Richtlinien für das Strafverfahren sehen die Unterrichtung des Verletzten vor (Nummer 4d der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren – RiStBV). Die Informationspflichten nach § 406h StPO, auch soweit sie als Muss-Vorschrift ausgestaltet sind, werden vielfach nicht oder nur unzulänglich erfüllt. Soweit durch die unterlassene Information Fristen versäumt werden, ist die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für das nebenklageberechtigte Opfer zu fordern. § 44 Satz 2 StPO sollte daher entsprechend ergänzt werden.

Von der in § 406h Abs. 3 StPO vorgesehenen Möglichkeit eines Hinweises auf Opferhilfeeinrichtungen wird in der Praxis nur unzureichend Gebrauch gemacht. Es sollte daher für das Gericht eine Hinweispflicht geben. Neben dem Hinweis auf Opferhilfeeinrichtungen sollte das Opfer auch auf die entsprechenden rechtlichen Anspruchsgrundlagen (z. B. Opferentschädigungsgesetz – OEG, Gewaltschutzgesetz) aufmerksam gemacht werden.

d) Das seelische Leid beschränkt sich häufig nicht nur auf das eigentliche Opfer. Opfer von Straftaten sind von diesen häufig traumatisiert. Gleiches gilt für deren nahe Angehörige. Ihnen fällt nicht selten die Bewältigung des Alltags schwer, da sie von der Straftat traumatisiert sind. Straftaten können das ganze Familiengefüge eines Opfers durcheinanderbringen.

Opfer und deren nahe Angehörige benötigen bei der Rehabilitation staatliche Unterstützung.

Das OEG deckt dieses Bedürfnis nur teilweise ab. Gemäß § 1 Abs. 1 OEG erhält ein Opfer, das infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen unter bestimmten Voraussetzungen Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG). Nach § 11 Abs. 1 Nr. 11 BVG umfasst die Heilbehandlung Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung. Der Anspruch auf Heilbehandlung steht dem Beschädigten für Gesundheitsstörungen zu, die als Folge einer Schädigung anerkannt oder durch eine anerkannte Schädigungsfolge verursacht worden sind. Nach Auskunft der Bundesregierung ist die Behandlung naher Angehöriger im Rahmen des OEG regelmäßig aber nicht erfasst (Bundestagsdrucksache 16/4495). Dies ist ein großes Versäumnis. Insbesondere bei Missbrauchsfällen von Kindern ist es wichtig, dass auch deren Bezugspersonen angemessen reagieren und so ein stabiles Umfeld gegeben ist. Das OEG muss künftig auch auf nahe Angehörige Anwendung finden.

e) Die finanzielle Grundlage für Opferhilfeorganisationen muss verbessert werden. Geldstrafen sollten daher zum Teil der Opferhilfe zugeführt werden. Dies würde auch im Wesentlichen dem Zweck der Wiedergutmachung dienen. Dies steht im Einklang mit spezialpräventiven Gesichtspunkten und ist im Sinne einer stärker opferorientierten Kriminalpolitik. Ein Teil der gezahlten Geldstrafe kann so zu Zwecken der Opferhilfe und Entschädigung eingesetzt werden, die durch das Opferentschädigungsgesetz nicht abgedeckt sind. Insbesondere kann sie auf diese Weise der psychosozialen Opferhilfe zugute kommen, die vielfach durch freie Träger geleistet wird. Darüber hinaus sollte auch ein Teil der dem Staat im Rahmen des Auffangrechtserwerbs aus der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung zugefallenen Vermögenswerte an die Opferverbände zugewiesen werden.

Die Entscheidung über die Zuweisung der Vermögenswerte an die Opferverbände und deren Höhe sollen im Ermessen des Gerichts liegen. Eine ver-

pflichtende Zuweisung in jedem Einzelfall ist vor dem Hintergrund der Vermeidung von erheblichem Mehraufwand für die Justiz abzulehnen. Gerade bei kleinen Zuweisungsbeträgen wäre der Mehraufwand unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten nicht zu verantworten. Die Opferhilfe muss nicht nur satzungsmäßiger, sondern tatsächlich verfolgter Hauptzweck der Zuweisungsempfänger sein. Darüber hinaus kommen auch Einrichtungen, die den Täter-Opfer-Ausgleich durchführen, als Begünstigte in Betracht.

Damit würde eine verlässliche finanzielle Grundlage für den Opferschutz geschaffen. Es ist im Übrigen auch eine Verpflichtung für die Bundesrepublik Deutschland aus Artikel 13 Abs. 1 des EU-Rahmenbeschlusses vom 15. März 2001, die Einschaltung spezialisierter Opferhilfestellen zu unterstützen und entweder in ihren Behörden geschultes Personal bereitzustellen oder Einrichtungen der Opferhilfe zu finanzieren.

f) Auch die Regelungen zur Opferentschädigung bei Terrorakten sind bisher zu eng gefasst. Bei allen Überlegungen im Kampf gegen den Terrorismus werden die Opfer solcher Anschläge leider schnell vergessen. Die Gefahr, dass deutsche Staatsbürger Opfer eines Terroranschlags im Ausland werden, ist nach wie vor groß. Das OEG sieht einen Anspruch auf Leistungen bisher nur in solchen Fällen vor, in denen die Gewalttat, durch die das Opfer geschädigt wurde, im Inland geschieht, nicht jedoch bei Schädigungsfällen im Ausland. Es macht aber für das Opfer tatsächlich keinen Unterschied, ob es sich im Schwarzwald, in Dresden oder auf Rhodos oder in Miami aufhält. Rechtlich macht es sehr wohl einen Unterschied. Das OEG sollte daher auf diejenigen Fälle erweitert werden, in denen deutsche Staatsangehörige, Bürger anderer EU-Mitgliedstaaten gemäß § 1 Abs. 4 OEG sowie Ausländer mit einem gesicherten Aufenthaltsstatus in Deutschland Opfer von Gewalttaten im Ausland geworden sind. Auch sie sollten in den Kreis der Anspruchsberechtigten einbezogen werden.

g) Der EU-Rahmenbeschluss vom 15. März 2001 fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften soweit anzugleichen, wie dies für die Erreichung des Ziels erforderlich ist, um Opfern von Straftaten unabhängig davon, in welchem Land sie sich aufhalten, ein hohes Schutzniveau zu bieten. In der Praxis bestehen jedoch noch große Defizite. Das Schutzniveau ist in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten durchaus unterschiedlich. Zudem bleiben die in dem Rahmenbeschluss genannten Mindeststandards in Teilen hinter dem deutschen Recht zurück. Über die vorgeschlagenen Mindeststandards hinaus bedarf es daher weiterer Anstrengungen, um den Opferschutz in Europa zu stärken. Es ist daher dringend notwendig, dass sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene für die europaweite Umsetzung der 2001 vereinbarten Ziele für den Opferschutz einsetzt und darüber hinaus eigene Initiativen zur Stärkung des Opferschutzes vorlegt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf,

1. alle bestehenden Instrumente im Opferschutz darauf zu untersuchen, ob sie zeitnah und angemessen minderjährigen Opfern von Straftaten und deren Angehörigen Hilfe gewähren. Eine Auffangregelung muss insbesondere im OEG den Behörden größeren Handlungsspielraum einräumen, minderjährigen Opfern von Straftaten Mittel für notwendige ärztliche und psychologische Behandlungen schnell und unbürokratisch zur Verfügung zu stellen;

2. den Katalog derjenigen Delikte, bei denen gemäß § 397a Abs. 1 StPO auch ohne die Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe auf Antrag ein Opferanwalt beizuordnen ist, um die Delikte schwere Körperverletzung (§ 226 StGB), schwerer Raub (§ 250 StGB), räuberische Erpressung (§ 255 StGB) sowie erpresserischer Menschenraub (§ 239a StGB) und Geiselnahme (§ 239b StGB) zu erweitern;

3. bei Versäumung der Informationspflichten nach § 406h StPO durch das Gericht den nebenklageberechtigten Opfern die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu ermöglichen;
4. das OEG auch auf die Behandlung naher Angehöriger zu erstrecken; insbesondere auf die Heilbehandlung mittels Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung;
5. die finanzielle Grundlage für Opferhilfeorganisationen zu verbessern, indem die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass Geldstrafen teilweise einer anerkannten gemeinnützigen Einrichtung der Opferhilfe zugeführt werden können. Darüber hinaus sollte auch ein Teil der dem Staat im Rahmen der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung aus der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung zugefallenen Vermögenswerte an die Opferverbände zugewiesen werden;
6. den Anspruch aus dem OEG auch auf diejenigen Fälle zu erweitern, in denen deutsche Staatsangehörige, Bürger anderer EU-Mitgliedstaaten gemäß § 1 Abs. 4 OEG sowie Ausländer mit einem gesicherten Aufenthaltsstatus in Deutschland Opfer von Gewalttaten im Ausland geworden sind;
7. sich auf europäischer Ebene für die europaweite Umsetzung der im EU-Rahmenbeschluss vom 15. März 2001 vereinbarten Ziele für den Opferschutz einzusetzen und darüber hinaus eigene Initiativen zur Stärkung des Opferschutzes in Europa vorzulegen.

Berlin, den 7. November 2007

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333